

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. Januar 2002

zur Änderung der Entscheidung 93/402/EWG zur Festlegung der veterinärrechtlichen Bedingungen und der Veterinärzeugnisse für die Einfuhr von frischem Fleisch aus einigen südamerikanischen Ländern, insbesondere hinsichtlich Argentiniens

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 287)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2002/45/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung tierseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen, von frischem Fleisch oder von Fleischerzeugnissen aus Drittländern⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1452/2001⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 und Artikel 16 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die veterinärrechtlichen Bedingungen und Veterinärzeugnisse für die Einfuhr von frischem Fleisch aus Argentinien, Brasilien, Chile, Kolumbien, Paraguay und Uruguay sind in der Entscheidung 93/402/EWG der Kommission vom 10. Juni 1993 zur Festlegung der veterinärrechtlichen Bedingungen und der Veterinärzeugnisse für die Einfuhr von frischem Fleisch aus einigen südamerikanischen Ländern⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/842/EG⁽⁴⁾, festgelegt.
- (2) Am 13. März 2001 sind erste Ausbrüche von Maul- und Klauenseuche in Argentinien bestätigt worden. Entsprechend wurde ein Programm zur Impfung von Rindern gegen die Maul- und Klauenseuche eingeführt.
- (3) Mit der Entscheidung 2001/276/EG der Kommission⁽⁵⁾ wurde die Einfuhr aller Frischfleischkategorien von MKS-empfindlichen Tieren in die Gemeinschaft ausgesetzt.
- (4) Im Rahmen einer Kontrolle, die zwischen dem 19. und 30. November 2001 vor Ort durchgeführt wurde, haben

Sachverständige der Kommission die Seuchenlage und die getroffenen Bekämpfungsmaßnahmen geprüft.

- (5) Diese Prüfung hat ergeben, dass die zuständigen argentinischen Veterinärbehörden die Mehrheit der festgestellten Mängel, einschließlich derjenigen, die bei früheren Besuchen identifiziert wurden, behoben haben und dass sich die Seuchenlage in einer Reihe von Provinzen nunmehr stabilisiert hat. Es wurden jedoch zusätzliche Garantianforderungen gestellt.
- (6) Die zuständigen argentinischen Veterinärbehörden haben die verlangten Informationen und Garantien übermittelt. Daher ist es angezeigt, die Einfuhr von enteintem frischem Rindfleisch für den menschlichen Verzehr sowie von bestimmten Fleisch und bestimmten Innereien von Rindern, die für die unmittelbare Verarbeitung zu Heimtierfutter bestimmt sind, aus bestimmten argentinischen Provinzen zu genehmigen.
- (7) Die Entscheidung 93/402/EWG sollte entsprechend geändert werden.
- (8) Diese Entscheidung wird entsprechend der Seuchenentwicklung innerhalb von drei Monaten überprüft.
- (9) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge I und II der Entscheidung 93/402/EWG werden durch die Anhänge der vorliegenden Entscheidung ersetzt.

⁽¹⁾ ABl. L 302 vom 31.12.1972, S. 28.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 21.7.2001, S. 11.

⁽³⁾ ABl. L 179 vom 22.7.1993, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. L 301 vom 30.11.2001, S. 45.

⁽⁵⁾ ABl. L 95 vom 5.4.2001, S. 41.

Artikel 2

Das Fleischsendungen aus Argentinien beiliegende Gesundheitszeugnis gemäß Anhang III Muster A Teil 2 der Entscheidung 93/402/EWG der Kommission wird um folgende Bescheinigung ergänzt:

„Das vorstehend beschriebene entbeinte frische Fleisch stammt von Tieren, die weder aus einem Gebiet, in dem in den letzten 60. Tagen ein Fall von Maul- und Klauenseuche aufgetreten ist, noch aus an ein derartiges Gebiet angrenzenden Gebieten stammen.“

Artikel 3

Diese Entscheidung gilt vorbehaltlich ihrer Überprüfung im Ständigen Veterinärausschuss vom 22./23. Januar 2002 mit Wirkung vom 1. Februar 2002.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 22. Januar 2002

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ANHANG

„ANHANG I

Südamerikanische Gebiete, für die Veterinärzeugnisse vorzulegen sind

Land	Gebiet		Abgrenzung
	Code	Fassung	
Argentinien	AR	01/2001	Gesamtes Hoheitsgebiet
	AR-1	01/2002	Die Provinzen Buenos Aires, Catamarca, Chaco, Chubut, Córdoba, Corrientes, Entre Ríos, Formosa, Jujuy, La Rioja, Mendoza, Misiones, Neuquen, Rio Negro, Salta, San Juan, San Luis, Santa Cruz, Santa Fe, Tierra del Fuego und Tucuman
Brasilien	BR	01/93	Gesamtes Hoheitsgebiet
	BR-1	02/2001	Die Bundesstaaten: Rio Grande do Sul; Bundesstaaten: Parana, Minas Gerais (ausgenommen die Kreise Oliveira, Passos, São Gonçalo de Sapucaí, Setelagoas und Bambuí), São Paulo, Espirito Santo, Mato Grosso do Sul (ausgenommen die Gemeinden Sonora, Aquidauana, Bodoquena, Bonito, Caracol, Coxim, Jardim, Ladario, Miranda, Pedro Gomes, Porto Murtinho, Rio Negro, Rio Verde do Mato Grosso und Corumbá), Santa Catarina Goias sowie die regionalen Verwaltungseinheiten Cuiaba (ausgenommen die Gemeinden San Antonio de Leverger, Nossa Senhora do Livramento, Pocone und Barão de Melgaço), Cáceres (ausgenommen die Gemeinde Cáceres), Lucas do Rio Verde, Rondonópolis (ausgenommen die Gemeinde Itiquira), Barra do Garças und Barra do Bugres in Mato Grosso
Chile	CL	01/93	Gesamtes Hoheitsgebiet
Kolumbien	CO	01/93	Gesamtes Hoheitsgebiet
	CO-1	01/93	Das Gebiet innerhalb folgender Abgrenzungen: von der Mündung des Murri in den Atrato flussabwärts den Atrato entlang bis zu seiner Mündung in den Atlantik, von der Atrato-Mündung in den Atlantik entlang der Atlantikküste bis zur Grenze mit Panama bei Cabo Tiburon; von Cabo Tiburon entlang der kolumbianisch-panamaischen Grenze bis zum Pazifik; entlang der Pazifikküste bis zur Valle-Mündung; von der Valle-Mündung in gerader Linie bis zur Mündung des Murri in den Atrato
	CO-2	01/93	Die Gemeinden Arboletas, Necocli, San Pedro de Uraba, Turbo, Apartado, Chigorodo, Mutata, Dabeiba, Uramita, Murindo, Riosucio (rechtes Atrato-Ufer) und Frontino
	CO-3	01/93	Das Gebiet innerhalb folgender Abgrenzungen: von der Mündung des Sinu in den Atlantik flussaufwärts bis zur Quelle des Sinu bei Alto Paramillo, entlang der Grenze zwischen den Departamentos Antiqua und Cordoba bis Puerto Rey am Atlantik, entlang der Atlantikküste bis zur Sinu-Mündung
Paraguay	PY	01/93	Gesamtes Hoheitsgebiet
Uruguay	UY	01/2001	Gesamtes Hoheitsgebiet“

„ANHANG II

Tiergesundheitsanforderungen gemäß dem Veterinärzeugnis ⁽¹⁾

Land	Gebiet	Zeugnismuster für frisches Fleisch				Zeugnismuster für Innereien								Zeugnismuster für entbeintes frisches Fleisch (nicht für Innereien)			
		Tierart				vom Rind				vom Schaf				Art			
		Rind	Schaf/ Ziege	Schwein	Einhufer	MV	FE				HF	MV	HF	Rind	Schaf/ Ziege	Schwein	Einhufer
					1	2	3	4									
Argentinien	AR	—	—	—	D	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	D
	AR-1	—	—	—	D	—	—	—	—	—	F ⁽⁷⁾	—	—	A ⁽⁶⁾	—	—	D
Brasilien	BR	—	—	—	D	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	D
	BR-1	—	—	—	D	—	—	—	—	—	F ⁽⁵⁾	—	—	A ⁽⁵⁾	—	—	D
Chile	CL	B	B	H	D	B	B	B	B	B	B	B	B	A	C	H	D
Kolumbien	CO	—	—	—	D	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	D
	CO-1	—	—	—	D	—	—	—	—	—	—	—	—	A	—	—	D
	CO-2	—	—	—	D	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	D
	CO-3	—	—	—	D	—	—	—	—	—	—	—	—	A	—	—	D
Paraguay	PY	—	—	—	D	—	—	—	—	—	F	—	—	A	—	—	D
Uruguay	UY	B ⁽²⁾	B ⁽²⁾	—	D	B ⁽²⁾	B ⁽³⁾	B ⁽³⁾	B ⁽³⁾	B ⁽³⁾	F B ⁽³⁾	—	F B ⁽³⁾	A ⁽⁴⁾	C ⁽⁴⁾	—	D

⁽¹⁾ Die Buchstaben A, B, C, D, E, F, G und H in der Tabelle beziehen sich auf die Muster der Tiergesundheitszeugnisse gemäß Anhang III Teil 2 dieser Entscheidung, die gemäß Artikel 2 dieser Entscheidung je Erzeugnis und Herkunftsgebiet beizubringen sind. Ein Strich (—) bedeutet, dass die Einfuhr nicht zugelassen ist.

MV: Für den menschlichen Verzehr.

FE: Für die Fleischerzeugnisindustrie (hitzebehandelte Erzeugnisse):

1 = Herzen.

2 = Lebern.

3 = Kaumuskeln.

4 = Zungen.

HF: Für die Heimtierfutterindustrie.

⁽²⁾ Nur für Fleisch von Tieren zu verwenden, die vor dem 23. März 2001 geschlachtet wurden.

⁽³⁾ Nur für Innereien von Tieren zu verwenden, die vor dem 23. April 2001 geschlachtet wurden.

⁽⁴⁾ Nur für entbeintes Fleisch von Tieren zu verwenden, die vor dem 23. April 2001 und/oder nach dem 1. November 2001 geschlachtet wurden.

⁽⁵⁾ Im Falle des Bundesstaates Rio Grande do Sul nur für entbeintes Fleisch oder Innereien zu verwenden, die zur Herstellung von Heimtierfutter bestimmt sind und die von Tieren stammen, die vor dem 9. Mai 2001 und/oder nach dem 30. November 2001 geschlachtet wurden.

⁽⁶⁾ Nur für entbeintes Fleisch von Rindern zu verwenden, die nach dem 31. Januar 2002 geschlachtet wurden.

⁽⁷⁾ Nur für zur Herstellung von Heimtierfutter bestimmtes entbeintes Fleisch/Innereien von Rindern zu verwenden, die nach dem 31. Januar 2002 geschlachtet wurden.“